

Gebührenordnung für Kindergartenplätze

gültig von September 2026 bis August 2027

Vorbehaltlich der gesetzlichen bzw. förderrechtlichen Änderungen während eines Betreuungsjahres können sich Änderungen ergeben.

Die Betreuungsgebühren sind aus der Tabelle Elternbeitrag ohne Berechtigung auf EBZ zu entnehmen.

Soweit ein Anspruch auf staatlichen Elternbeitragszuschuss (EBZ) besteht, verringert sich für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt die Betreuungsgebühr nach Vorgabe des Staatsministeriums um diesen. Dies ist der Tabelle Elternbeitrag mit Berechtigung auf EBZ zu entnehmen. Beginn des Leistungszeitraumes ist der 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Daraus ergeben sich folgende monatliche Betreuungsgebühren:

tägliche Betreuungszeit	Elternbeitrag ohne Berechtigung auf EBZ	Elternbeitrag mit Berechtigung auf EBZ
3 bis einschließlich 4 Stunden	201,00 €	101,00 €
4 bis einschließlich 5 Stunden	222,00 €	122,00 €
5 bis einschließlich 6 Stunden	243,00 €	143,00 €
6 bis einschließlich 7 Stunden	264,00 €	164,00 €
7 bis einschließlich 8 Stunden	285,00 €	185,00 €
8 bis einschließlich 9 Stunden	306,00 €	206,00 €
mehr als 9 Stunden	327,00 €	227,00 €

service**Plus**: 23,00 € pro Monat

Geschwisterermäßigung: 10% für das/die jeweils ältere/n Kind/er auf den Elternbeitrag je nach Berechtigung:

Bei Aufnahme Ihres Kindes erlauben wir uns eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50,00 € einzuziehen.

Die pädagogische Kernzeit in den Kindertageseinrichtungen der bürgerhilfe ingolstadt KiTa GmbH ist täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt, damit die pädagogischen Fachkräfte in dieser Zeit konzentriert Bildungsarbeit leisten können.

Die Zuordnung eines Kindes nach dem 3. Geburtstag von einem Krippen- auf einen Kindergartenplatz erfolgt je nach Auslastung der Kindergartenplätze und obliegt der Einrichtungsleitung unter Beachtung der jeweils vorliegenden Betriebserlaubnis. Der 3. Geburtstag ist somit nicht das alleinige Kriterium für die Belegung eines Kindergartenplatzes.

Diese Gebührenordnung gilt ab dem Monat, der auf den 3. Geburtstag oder auf den Monat der Zuordnung folgt.